

Telefon: 233 - 28259  
Telefax: 233 - 28606

**Direktorium**  
Rechtsabteilung

**Ergänzung 10.02.2017**

**Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München  
(GeschO)**

- **Anpassung der Wertgrenzen und Optimierung von Verfahrensabläufen bei Baumaßnahmen**
- **Änderung weiterer Vorschriften der GeschO (§ 22 Nr. 32, § 45, § 59)**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08037**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.02.2017**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag und Antrag des Referenten**

Wie in der Sitzung des gemeinsamen Verwaltungs- und Personalausschusses, Bauausschusses und Kommunalausschusses vom 08.02.2017.

Der Ausschuss hat die Annahme des Antrags empfohlen.

In der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses am 08.02.2017 wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich bei der zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Geschäftsordnungsänderung von § 7 Abs. 1 Ziffer 1 letzter Spiegelstrich (Bauausschuss), soweit sie die Verweisung auf die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse enthält, um eine neu in die Geschäftsordnung aufgenommene Regelung handelt.

Es handelt sich um folgende Formulierung (linke Spalte: alter Text der GeschO, rechte Spalte: vorgeschlagene Änderung):

- bei investiven Erhaltungsmaßnahmen des Ingenieurbaus: für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 0,5 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro sowie die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;	- bei investiven Erhaltungsmaßnahmen des Ingenieurbaus: für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b> bis 15 Mio. Euro; <b>ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil)</b> sowie die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;
--	--

Hierzu ist festzustellen, dass die gegenwärtig geltende Geschäftsordnung des Stadtrats diese Verweisung auf die Bezirksausschüsse **nicht** enthält; bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich aber um keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich um eine klarstellende Erläuterung.

Im Einzelnen:

In der Bezirksausschusssatzung Anlage 1 sind die Zuständigkeiten der Bezirksausschüsse bei Bauvorhaben im Bereich des Baureferates wie folgt geregelt:

B a u r e f e r a t		
1.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag, wenn Baureferat Nutzerreferat - bei Hochbauprojekten, deren Bedeutung auf den Stadtteil begrenzt ist, - bei Gartenbauprojekten, die nicht Teil einer übergeordneten Planung bzw. Maßnahme sind, - bei investiven Erhaltungsmaßnahmen im untergeordneten Straßennetz im Bereich Tiefbau/Brückenbau	
1.1	mit Baukosten von über 0,5 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil)	A/E *
1.2	mit Baukosten von über 2,5 Mio. Euro	A
2.1	Ingenieurmäßige Planung und Ausbau von Straßen, Plätzen, Fußgängerbereichen und Brücken, soweit die Planung nicht der Vorbereitung eines Bauleitplanverfahrens dient, insbesondere Neuanlage und wesentliche Umgestaltung einschließlich künstlerischer Gestaltungsmaßnahmen, vorbehaltlich Nr. 2.2.,	A
2.2	im untergeordneten Straßennetz Projektgenehmigung bei Bauvorhaben des Vermögenshaushalts mit einer Bausumme von 0,5 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil)	E

\* A = Anhörung; E = Entscheidung

Wie daraus ersichtlich, haben die Bezirksausschüsse bei bestimmten Bauvorhaben Entscheidungsrechte. Dies gilt auch für investive Erhaltungsmaßnahmen des Ingenieurbaus (Brückenbau).

Durch die nunmehr vorgeschlagene Ergänzung im letzten Spiegelstrich von § 7 Abs. 1 Ziffer 1 GeschO, der auf die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse hinweist, soll an diese möglicherweise bestehenden Entscheidungsrechte der Bezirksausschüsse erinnert werden, wie dies auch bei den anderen Spiegelstrichen in § 7 Abs. 1 Ziffer 1 bereits erfolgt ist

Ob im konkreten Einzelfall ein Entscheidungsrecht gegeben ist, bestimmt sich aber ausschließlich nach der Bezirksausschusssatzung, in der der Stadtrat einige seiner Zuständigkeiten auf die Bezirksausschüsse übertragen hat. Eine Zuständigkeitsübertragung auf die Bezirksausschüsse kann nicht durch die Geschäftsordnung des Stadtrates erfolgen.

Durch die Aufnahme des Textes (Hinweis auf den Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse) in die Geschäftsordnung des Stadtrats wird also der Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse, seien es Anhörungs-, Unterrichts- oder Entscheidungsrechte, weder erweitert noch reduziert. Es handelt sich insofern nicht um eine inhaltliche Änderung der GeschO, sondern lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

**II. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**III. Abdruck von I. mit II.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**IV. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An**  
**Baureferat**  
**Kommunalreferat**  
**Kreisverwaltungsreferat**  
**Kulturreferat**  
**Personal- und Organisationsreferat**  
**Referat für Arbeit und Wirtschaft**  
**Referat für Bildung und Sport**  
**Referat für Gesundheit und Umwelt**  
**Referat für Stadtplanung und Bauordnung**  
**Sozialreferat**  
**Stadtkämmerei**  
**Direktorium**

z. K.

Am